

Was ist eine freiwillige Tätigkeit, Sicherheitswache, ein Brandeinsatz oder Technische Hilfe?

Hierzu Auszüge aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) und der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG).

Wichtige Punkte im Text sind **blau** markiert, Anmerkungen und Hinweise in **dunkelrot** gehalten.

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40)

Art. 4

Arten und Aufgaben der Feuerwehren

(1) ¹ Der **abwehrende Brandschutz** und der **technische Hilfsdienst** werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. ² Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

Abwehrender Brandschutz + THL = Pflichtaufgaben

(2) ¹ Die Feuerwehren sind verpflichtet, **Sicherheitswachen** zu stellen, **wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder auf Grund besonderer Vorschriften notwendig ist** und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. ² Das **Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen** ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

Sicherheitswachen müssen (rechtzeitig) angeordnet werden; hierzu von der ILS angelegte Einsätze, sind vom Disponenten so fertig zu stellen, dass sie als Berichtsart ‚Sicherheitswache (S.....) in die Einsatznachbearbeitung münden. Aufräum-/Absicherungsarbeiten etc. zur Schadensbekämpfung oder –verhinderung sind als ‚THL‘ (03.25. Sonstige Hilfeleistung) zu bewerten und zu abzuschließen. Alles andere ist dem Bereich der ‚Sonstigen Tätigkeit‘ (20.01. Freiw. Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG oder 20.99. Sonstige Tätigkeit) zuzuordnen.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

4. Zu Art. 4 (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)

- 4.1 Brandwache
- 4.2 Technische Hilfeleistung
- 4.3 Katastrophenhilfe
- 4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren
- 4.5 Freiwillige Tätigkeit

4. Zu Art. 4 (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)

4.1 Brandwache

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren im abwehrenden Brandschutz gehört auch eine **notwendige Brandwache oder Nachsicht** (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Eine Brandwache ist notwendig, wenn nach Beendigung der Löscharbeiten die Gefahr eines Wiederaufflammens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie ist **Teil des Brandeinsatzes und keine Sicherheitswache** im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG.

Dies ist insbesondere bei der Einsatzbegleitung durch die ILS von Belang: Der originäre Brandeinsatz muss solange verfügbar sein, bis die Brandwache oder die Nachlöscharbeiten abgeschlossen sind. Hierfür benötigte Einheiten/Einsatzmittel sind auf diesen Einsatz zu buchen. Erst nach endgültiger Beendigung des Einsatzes darf er vom Disponenten fertig gestellt werden. Für Brandwache oder Nachsicht dürfen keine „neuen Einsätze (THL, Brand oder Sicherheitswachen) eröffnet werden!

4.2 Technischer Hilfsdienst

4.2.1 Die Feuerwehren haben **technische Hilfe bei Unglücksfällen oder Notständen** zu leisten. Unglücksfall ist jedes unvermittelt eintretende Ereignis, das einen nicht nur unbedeutenden Schaden verursacht oder erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bedeutet. Ein **Notstand** liegt vor, wenn die **Allgemeinheit bedroht** ist. Die gemeindlichen Feuerwehren leisten aber in diesen Fällen nur dann technische Hilfe, wenn daran ein **öffentliches Interesse** besteht (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Das ist anzunehmen, wenn Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen **Gefahr im Verzug** oder wegen **nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse** nicht möglich ist.

4.2.2 Als Einsätze bei Unglücks- oder Notfällen können in der Regel folgende, in der Praxis bedeutsame Fälle angesehen werden:

- technische Hilfe im Rettungsdienst
- Beseitigung gefährlicher Verkehrshindernisse
- Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (z.B. Mineralölnfälle)
- Hilfeleistungen bei Wassergefahren (nicht Beseitigung der Folgen bereits eingetretener Schäden)
- Öffnen und Verschließen von Räumen wegen Gasgeruch, Wasseraustritt und dergleichen
- Maßnahmen gegenüber Tieren, die selbst eine Gefahr darstellen oder sich in hilfloser Lage befinden.

In all diesen Fällen besteht ein öffentliches Interesse an der Hilfeleistung der Feuerwehr nur, wenn verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder (mit eigenen oder fremden Mitteln) zu wirksamer Abwehr nicht in der Lage sind und wenn die sofortige Hilfe zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

4.3 Katastrophenhilfe

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehört auch die [Katastrophenhilfe](#) (Art. 4 BayKSG).

4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren

4.4.1 Die gemeindlichen Feuerwehren können nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur [Amtshilfe](#) verpflichtet sein. Der Begriff der Amtshilfe setzt voraus, daß

- die Feuerwehr von einer anderen Behörde (z.B. der Polizei) um Unterstützung bei einer Amtshandlung ersucht wird und
- die Hilfeleistung nicht schon zu ihren eigenen Aufgaben nach dem BayFWG oder dem BayKSG gehört (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Feuerwehr darf Amtshilfe nur leisten, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFWG). Sie kann die Hilfeleistung gemäß Art. 5 Abs. 3 BayVwVfG ablehnen, wenn

- eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, oder
- sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Amtshilfe sind allgemein in den Art. 4 bis 8 BayVwVfG geregelt. Bei Amtshilfe gegenüber der Polizei braucht die Feuerwehr nicht zu prüfen, ob die Polizei wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahme tatsächlich zuständig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung polizeilicher Befugnisse erfordert; insbesondere darf die Feuerwehr nicht in Rechte Dritter eingreifen.

4.4.2 Hilfeleistungen gemeindlicher Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe sind Einsätze im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFWG und damit Feuerwehrdienst, der vom Kommandanten angeordnet werden kann.

4.4.3 Leistet die Feuerwehr Amtshilfe, so kann die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG Ersatz ihrer besonderen Aufwendungen verlangen, wenn sie 50 DM im Einzelfall übersteigen. Das sind insbesondere Wegstreckenentschädigungen für Fahrzeuge, Ersatz verbrauchter Hilfsmittel bei der Entfernung von Schmierschriften oder Ersatz des von der Gemeinde gezahlten Verdienstausfalls für die eingesetzten Feuerwehrleute. Die besonderen Aufwendungen können, sofern keine Einzelberechnung möglich ist, nach Anlage 7 ermittelt werden.

4.4.4 Die von der Polizei angeordnete Hilfeleistung der Feuerwehr ist insbesondere in folgenden Fällen Amtshilfe:

- Suche nach vermissten Personen
- Bergen von Leichen (IMBek vom 25. Oktober 1974, MABl S. 808)
- Unterstützung bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bei der Strafverfolgung (z. B. durch Überlassung und Bedienung von Gerät)
- Abstellen von Alarmanlagen (außer Brandmeldeanlagen)

- Öffnen und Verschließen von Räumen, wenn nicht ein Unglücksfall oder öffentlicher Notstand zu befürchten ist
- Verschalen von Fenstern und Geschäftsräumen.

4.5 Freiwillige Tätigkeit

4.5.1 Die gemeindlichen Feuerwehren übernehmen gelegentlich Aufgaben, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist zu unterscheiden, ob diese Tätigkeiten allein dem Vereinsleben zuzuordnen sind oder ob die **Feuerwehr zumindest auch als gemeindliche Einrichtung tätig** wird. Im ersten Fall (z. B. Ausrichten von Feuerwehrfesten) gilt ausschließlich Vereinsrecht. Im zweiten Fall, der schon immer dann gegeben ist, wenn Geräte der Feuerwehr verwendet werden (z. B. Anbringen von Dekorationen mit Feuerwehrleitern), muss die (allgemein oder für den Einzelfall erteilte) **Einwilligung der Gemeinde** vorliegen (vgl. **Anlage 1 § 2 Abs. 3**). Die freiwillige Tätigkeit der Feuerwehren darf **nicht mit privaten Unternehmungen konkurrieren**. Da freiwillige Tätigkeiten nicht zum Feuerwehrdienst im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFwG zählen, ist - soweit sich aus Vereinsrecht nichts anderes ergibt - das Einverständnis der zur Mitwirkung vorgesehenen ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder notwendig. **Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen gehören insbesondere - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist.**

Aufgaben aus diesem Bereich sind der ‚Sonstigen Tätigkeit‘ (20.01. Freiw. Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG) zuzuordnen. Hier sind i.d.R. die Absicherung von Umzügen, des Maibaumtransports o.ä. zusehen. Aufräumarbeiten ohne Gefahr im Verzug und in keiner Konkurrenz zu privaten Unternehmen fallen auch in diese Rubrik. Bei großzügiger Auslegung ist noch Verkehrssicherung/Parkplatzdienst hierzu zu sehen, wobei bei die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung auftreten muss. Alles andere (Besuch von Veranstaltungen, Hilfe bei Baumaßnahmen, Unterstützung bei der Ausrichtung von Veranstaltungen) dürfte dem Bereich des sog. Vereinslebens zuzuordnen sein und sollte als ‚Sonstige Tätigkeit‘ (20.99. Sonstige Tätigkeit) erfasst werden. Einsätze, die in diesen Aufgabenbereich fallen, sind von der ILS so disponieren, dass Sie als Berichtsart ‚Sonstiger Einsatz‘ (O) in die Einsatznachbearbeitung münden.

4.5.2 Gelegentlich informiert die Polizei die Feuerwehr über Ereignisse, die weder die Pflichtaufgaben der Feuerwehr noch den polizeilichen Aufgabenbereich betreffen. Soweit in diesen Fällen eine freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr in Frage kommt, hat die Polizei deutlich zu machen, dass sie die Feuerwehr nicht zur Amtshilfe anfordert. Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten der Feuerwehr (vgl. Art. 28 Abs. 5 BayFwG) von demjenigen fordern, der die Hilfeleistung willentlich herbeigeführt hat. Auf den bloßen Verursacher oder Interessenschuldner kann sie im Rahmen der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) zurückgreifen.

Auflistung der Einsatzarten:

Einsatzarten:

Brand

02.01. Kleinbrand

Definition:

keine Angabe

1 oder mehrere Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte oder

1 C-Rohr (alleine)

02.02. Mittelbrand

mit Berücksichtigung von Feuerlöschern, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräten:

1 C-Rohr und Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte oder

1 Schaum-/Pulverrohr und Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte oder

ohne Berücksichtigung von Feuerlöschern, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräten:

2 oder 3 C-Rohre oder

1 B-Rohr oder

1 C- und 1 B-Rohr

1 Schaum/Pulverrohr

1 C-Rohr und 1 Schaum/Pulverrohr

02.03. Großbrand

mehr als beim Mittelbrand, wobei Feuerlöscher, Kübelspritzen oder Kleinlöschgeräte

unberücksichtigt bleiben

02.04. Brand bei Eintreffen der Feuerwehr bereits gelöscht

Kein Eingreifen der Feuerwehr notwendig

04.01. Blinder Alarm (Irrtum des Meldenden)

wird als Fehlalarm gewertet

04.02. Böswilliger Alarm

wird als Fehlalarm gewertet

04.03. Brand-/Gefahrenmeldeanlagen

wird als Fehlalarm gewertet

THL

03.01. Unfall mit Straßenfahrzeugen, Verkehrshindernis

03.02. Unfall mit Schienenfahrzeugen

03.03. Unfall mit Luftfahrzeugen

03.04. Unfall mit Wasserfahrzeugen

03.05. Absturzgefährdete Personen (Person droht zu springen)

03.06. Hochbauunfall, Einsturz/Einsturzgefahr von Gebäuden

03.07. Absturzgefährdete Teile (Dachteile, Antennen, Gerüste, Eiszapfen)

03.08. Tiefbau-/Silounfall

03.09. Unfall mit Aufzügen, Fahrtreppen, Maschinen, techn.Geräten

- 03.10. Wasser- / Eisunfall
- 03.11. Wasserschäden (z. B. Rohrbruch, geplatzter Wasserschlauch)
- 03.12. Hochwasser, Überschwemm.,gefährdete Dämme, Eisstau
- 03.13. Sturmschäden
- 03.14. Tierunfall (Tierbergung)
- 03.15. Insekten
- 03.16. Auslaufender Treibstoff aus Fahrzeugtank
- 03.17. Ölspur, Öl auf Fahrbahn
- 03.18. Öl auf Gewässer
- 03.19. Freiwerden gefährlicher Stoffe (Bio, Chemie, Gas, Öl, Strahler)
- 03.20. Vermißte Personen
- 03.21. Raum-/Wohnungsöffnung bei akuter Gefahr
- 03.22. Verschließen von Raum/ Wohnung bei akuter Gefahr
- 03.23. Wassertransport, Wasserversorgung
- 03.24. (entfällt - bitte in Bericht 'Sonstige Tätigkeit' als 20.01 erfassen)
- 03.25. Sonstige Hilfeleistungen
 - z.B. von Sicherheitsbehörden (Gemeinde, Landratsamt) angeordnete Abstellungen zur Verkehrssicherung (z.B. bei Radrennen, Großveranstaltungen) ,*
 - Tragehilfe oder Anforderung DLK mit Krankentragenhalterung*
- 03.26. Einsatz zur technischen Hilfeleistung nicht mehr erforderlich
 - Kein Eingreifen der Feuerwehr notwendig*
- 03.27. Besetzen der Kreiseinsatzzentrale (KEZ)
- 03.28. Organisierte Erste Hilfe / First Responder
- 03.29. Winterschäden (z. B. Schneebruch, Räumen v. Schneelasten)
- 04.01. Blinder Alarm (Irrtum des Meldenden)
 - wird als Fehlalarm gewertet*
- 04.02. Böswilliger Alarm
 - wird als Fehlalarm gewertet*
- 04.03. Brand-/Gefahrenmeldeanlagen
 - wird als Fehlalarm gewertet*

Sicherheitswachen:

in der Regel Brandsicherheitswachen

- 12.01. Arbeiten mit offenem Feuer/Licht (z.B. Schweißen, Funkenflug)
- 12.02. Ausstellung/Messe
- 12.03. Ballonstart/-landung
- 12.04. Bühne/Theater/große Szenenfläche
- 12.05. Feuerwerk/offenes Feuer
- 12.06. Kaminausbrennung
- 12.07. Markt/Straßenfest
- 12.08. Motorflugveranstaltung
- 12.09. Motorsportveranstaltung
- 12.10. Sportveranstaltung
- 12.11. Veranstaltung in fliegenden Bauten
- 12.12. Veranstaltung in Versammlungsstätten
- 12.13. Veranstaltung mit Dekoration (z.B. Fasching, Ball)
- 12.14. Vorführung von Fzg. mit Verbrennungsmotor
- 12.15. Zirkusveranstaltung
- 12.99. Sonstige Veranstaltung

Sonstige Tätigkeit

20.01. Freiw. Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG

*z.B. Absicherung von Umzügen bzw. des Maibaumtransports,
Aufräumarbeiten (ohne Gefahr im Verzug), Verkehrssicherung/Parkplatzdienst
(wenn Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung auftritt)*

20.05. Öff.arb. (Fahrzeug-/Geräteschau)

20.07. Öff.arb. (Fachvortrag/-diskussion/-veranstaltung)

20.08. Öff.arb. (Vorführung)

20.09. Öff.arb. (Medienarbeit (z.B. Internet, Print))

20.19. Öff.arb. (Sonstige Veranstaltung)

20.99. Sonstige Tätigkeit

Rettungsdienst

18.01. Notfalleinsatz

18.02. Krankentransport

04.01. Blinder Alarm (Irrtum des Meldenden)

Fehlalarm

04.02. Böswilliger Alarm

Fehlalarm

04.03. Brand-/Gefahrenmeldeanlagen

Fehlalarm

Die Fachberater EDV im ILS Bereich Landshut